

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Clinical Research		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2015–31.03.2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle
Akkreditierungsbericht vom	28.01.2022

Studiengang 02	Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2011–31.03.2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhaltsverzeichnis

1 Akkreditierungsbericht	1
Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Clinical Research	5
Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01: Clinical Research	7
Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Clinical Research	9
Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	10
2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	11
2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
2.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
2.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
2.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
2.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	16
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
3.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
3.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
3.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	46
3.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	46
3.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	47
3.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	48
4 Begutachtungsverfahren	49
4.1 Allgemeine Hinweise	49
4.2 Rechtliche Grundlagen	49
4.3 Gutachtergruppe	49
5 Datenblatt	50
5.1 Daten zum Studiengang	50

5.2 Daten zur Akkreditierung	53
6 Glossar	54
Anhang	55
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	55
§ 4 Studiengangsprofile	55
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	56
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	56
§ 7 Modularisierung	57
§ 8 Leistungspunktesystem	58
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	59
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	59
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	59
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	60
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	61
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	61
§ 12 Abs. 1 Satz 4	61
§ 12 Abs. 2	61
§ 12 Abs. 3	61
§ 12 Abs. 4	62
§ 12 Abs. 5	62
§ 12 Abs. 6	62
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	62
§ 13 Abs. 1	62
§ 13 Abs. 2 und 3	62
§ 14 Studienerfolg	63
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	63
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	64
§ 20 Hochschulische Kooperationen	64
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	65

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Clinical Research

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4): Der Prozess der Masterarbeit ist vollständig in die Studiengangsdokumente zu implementieren, wobei besonders Fragen der Autorenschaft und der Eigenleistung der Studierenden zu klären sind.
- Auflage 2 (Kriterium § 15): Die Regelung zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Clinical Research“ ist so anzupassen, dass dieser bei allen Formen von Beeinträchtigungen gewährt wird.
- Auflage 3 (Kriterium § 20): Ein aktueller Kooperationsvertrag, der Art und Umfang der Kooperation (insb. Anerkennung der Leistungen, Verantwortlichkeit der Vertragsparteien und Qualitätskontrolle des Studienangebots) transparent darlegt, ist einzureichen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 15): Die Regelung zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ ist so anzupassen, dass dieser bei allen Formen von Beeinträchtigungen gewährt wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Clinical Research

Der Studiengang Clinical Research (M.Sc.) ist ein berufsbegleitender, weiterbildender, englischsprachiger Masterstudiengang mit einer stark anwendungs-, berufs-, praxis- und handlungsorientierten Ausrichtung. Der Fokus liegt auf der Vertiefung der Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachdisziplin. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der Dresden International University (im Folgenden: DIU) ein. Das Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die einen ersten Hochschulabschluss, einschlägige, mind. einjährige Berufserfahrung im Bereich der klinischen Forschung nachweisen können und über englische Sprachkenntnisse verfügen. Zusätzlich müssen die Bewerber*innen den Kurs „Principles and Practice of Clinical Research“ (im Folgenden: PPCR) der „Harvard T.H. Chan School of Public Health“ bestanden haben oder dafür angemeldet sein.

Die Studierenden erwerben spezialisiertes Wissen im Bereich der klinischen Forschung und verfügen nach Abschluss des Studiums über vertiefte theoretische und methodische Grundlagen der klinischen Forschung. Sie können wissenschaftliche Fragestellungen korrekt formulieren, auswerten und interpretieren. Dabei sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Studiendesigns selbst zu entwickeln, zu evaluieren und anzuwenden. Ergebnisse von Forschungsprojekten können sie mit Kolleg*innen wissenschaftlich diskutieren und Schlussfolgerungen auf Basis der zugrundeliegenden Informationen erläutern. Die Studierenden lernen, eine Vielzahl an statistischen Tests entsprechend dem vorgesehenen Forschungsdesign und der Forschungsfrage zu verstehen, auszuwählen, anzuwenden und kritisch zu interpretieren. Zusätzlich werden die Studierenden befähigt, die praktischen Aspekte der klinischen Forschung anzuwenden. Dabei steht die selbständige Entwicklung und Durchführung klinischer Forschungsprojekte im Vordergrund. Ein weiteres Thema der praktischen Umsetzung eines Forschungsprojektes ist der sachlich und fachlich korrekte Projektantrag zur Einreichung bei entsprechenden Institutionen sowie die Präsentation klinischer Forschungsergebnisse in Vorträgen und Postern.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Der Studiengang Management Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (M.Sc., im Folgenden: MSGA) ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang mit einer stark anwendungs-, berufs-, praxis- und handlungsorientierten Ausrichtung. Der Fokus liegt auf der Vertiefung der Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachdisziplin. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der DIU ein. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversiche-

rung (im Folgenden: DGUV) über das Institut für Arbeit und Gesundheit (im Folgenden: IAG) durchgeführt.

Studierende des Masterstudiengangs MSGA erwerben spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie gewinnen insbesondere umfassende Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen technischen und sozialen Arbeitsbedingungen, Unfall- und Gesundheitsrisiken und deren wirtschaftlichen Auswirkungen. Sie kennen am Ende des Studiums den Stand der Technik, der Organisations- und Führungslehre sowie der nationalen und internationalen rechtlichen Standards. Sie besitzen Kenntnisse zu den Forschungsmethoden, zu den Methoden der Personalführung und zur Organisationsentwicklung. Im Curriculum werden aktuelle Themen wie Digitalisierung, Globalisierung, demografischer Wandel und eine zunehmende Flexibilisierung, welche die Arbeitswelt und das soziale Sicherungssystem vor große Herausforderungen stellen, systematisch berücksichtigt. Dabei werden Chancen und Risiken für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen diskutiert.

Die Absolvent*innen sind in der Lage, komplexe und sich verändernde Arbeits- oder Lernkontexte zu analysieren, zu gestalten und dabei auch eine Führungsrolle zu übernehmen. Unter den Bedingungen neuer strategischer Ansätze leisten sie Beiträge zum Fachwissen, zur Berufspraxis und für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams. Sie können neue Präventionsstrategien begründen und Impulse zum Unternehmenserfolg geben. Außerdem sind sie in der Lage, große und internationale Teams zusammenzustellen, zu leiten und diese im Sinne der Unternehmens- bzw. Organisationsziele zu motivieren.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und eine ebenfalls einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung nachweisen können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Clinical Research

Der Masterstudiengang Clinical Research wird seitens der Gutachter*innen begrüßt, weil er eine Lücke in der deutschen Studienlandschaft erfolgreich schließt. Der Studiengang ist eine sinnvolle Reaktion auf Defizite im Medizinstudium bzw. auf Weiterbildungspotential für Absolvent*innen im medizinischen und pharmazeutischen Bereich. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs auf der einen Seite und die gute Verknüpfung in der Region auf der anderen Seite wird von den Gutachter*innen als positiv bewertet.

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang überzeugt in großen Teilen mit seinem Studiengangskonzept und der ausgewogenen Mischung aus Präsenzzeiten und Selbststudium und zieht weit über den Dresdener Raum hinaus Studierende an. Des Weiteren schafft das Blocksystem Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und ist diversitätsfördernd. Um die Praxisnähe zu gewährleisten, verfügt der Studiengang über eine hervorragende Sachausstattung. Ebenfalls erfreut waren die Gutachter*innen darüber, wie sich die internationalen Studierenden mit der DIU und dem Studiengang Clinical Research identifizieren.

Seit der letzten Akkreditierung wurden auf Anregung der Studierenden, Lehrenden und Vertreter*innen der Berufspraxis Anpassungen im Bereich Modularisierung bzw. Curriculum vorgenommen. Diese Änderungen tragen den veränderten Bedürfnissen der Arbeitswelt und der Studienrealität in dem berufsbegleitenden Masterstudiengang aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar Rechnung.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter*innen zum Ersten bei der Masterarbeit. Generell unterstützen sie die Idee, anstatt der Masterarbeit ein wissenschaftliches Paper zu verfassen. Die Rahmenbedingungen dieser alternativen Prüfungsleistung müssen jedoch vollständig in die Prüfungsordnung implementiert werden. Zum Zweiten merken die Gutachter*innen an, dass im Bereich des Nachteilsausgleich eine Anpassung vorgenommen werden muss. Bisher ist der Nachteilsausgleich nur Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen vorbehalten. Dies muss auf alle Formen von Beeinträchtigungen ausgeweitet werden. Zum Dritten erfordert die hochschulische Kooperation mit der Harvard T.H. Chan School of Public Health weiterer Klärung. Der bisherige Kooperationsvertrag läuft Ende 2021 aus. Ferner sind im Vertrag Art und Umfang (insb. die Verantwortlichkeiten) nicht transparent dargestellt. Diese genannten Mängel müssen behoben werden.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bei dem Masterstudiengang Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit handelt es sich nach Einschätzung der Gutachter*innen um ein sehr gut strukturiertes und inhaltlich ausgewogenes Studienangebot, das aktuelle Problemfelder adressiert. Der Studiengang überzeugt mit seinem stimmigen Studiengangskonzept, das auf eine klare Zielgruppe zugeschnitten ist. Der Masterabschluss erlaubt den Studierenden, in ihren Betrieben weitere Aufgabenbereiche und/oder Führungspositionen zu übernehmen. Ebenfalls als positiv heben die Gutachter*innen den interdisziplinären Zuschnitt des Studiengangs hervor. Ferner waren die Gutachter*innen von der Vielfalt und Modernität der didaktischen Methoden beeindruckt, die auf den reichen Erfahrungsschatz der DIU mit digitalen Lehrformaten einerseits und das hohe Engagement der Lehrenden im Studiengang MSGA andererseits zurückzuführen ist.

Eine weitere Stärke ist die Zusammenarbeit mit dem exzellenten und zuverlässigen Kooperationspartner der DGUV über das IAG. Durch diese Partnerschaften sind der Praxisbezug und die Verbindung von Forschung und Praxis im Studiengang in vorbildlicher Weise gegeben.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter*innen lediglich im Bereich des Nachteilsausgleichs. Bisher ist der Nachteilsausgleich nur für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen vorbehalten. Dies muss auf alle Formen von Beeinträchtigungen ausgeweitet werden. Weiterentwicklungspotential konnten die Gutachter*innen in den Bereichen personelle Ausstattung und Prüfungswesen ausmachen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge Clinical Research und MSGA sind berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren (vgl. § 2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Clinical Research“ (im Folgenden: POC); § 2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (im Folgenden POM)). In den Studiengängen werden jeweils 60 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 5 Abs. 2 POC, § 3 Abs. 1 Studienordnung für den Masterstudiengang „Clinical Research“ (im Folgenden: SOC); § 5 Abs. 2 POM, § 3 Abs. 1 Studienordnung für den Masterstudiengang „Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (im Folgenden SOM)). Beide Studiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer in beiden Studiengängen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind berufsbegleitende und weiterbildende Masterstudiengänge (vgl. § 1 SOC; § 1 SOM), welche eine i.d.R. einjährige Berufspraxis erfordern (vgl. 1.3 in diesem Dokument). Für beide Studiengänge ist ein anwendungsorientiertes Profil festgelegt.

Es ist jeweils eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Masterarbeit im Studiengang Clinical Research ist innerhalb von sechs Monaten anzufertigen (vgl. § 12 Abs. 5 POC). Im Studiengang MSGA sind vier Monate Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 5 POM). Die Masterarbeit wird in beiden Fällen wie folgt definiert (vgl. § 12 Abs. 1 POC/POM):

„Die Masterarbeit, die sich aus der schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung (Kolloquium) zusammensetzt, ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>.

vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen.“

Die weiterbildenden Masterstudiengänge führen entsprechend zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie ein konsekutiver Masterstudiengang. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind jeweils erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Clinical Research sind (vgl. § 3 Abs. 2 POC):

- „ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes Hochschulstudium (240 ECTS) [...],
- Anmeldung zum PPCR-Kurs der „Harvard T.H. Chan School of Public Health“ oder Zertifikat über das Bestehen des Kurses,
- eine aktuelle Tätigkeit im Bereich der klinischen Forschung [...]
- fortgeschrittene Englischkenntnisse auf TOEFL-Niveau 570, iBT79 oder IELTS 6.0 oder vergleichbare Kenntnisse, und
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung [...].“

Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten können nach der Belegung entsprechender Zusatzmodule ebenfalls zugelassen werden (vgl. § 3 Abs. 3 POC).

Zudem ist das Auswahlverfahren geregelt (vgl. § 3 Abs. 3–5 POC). Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sind die zentrale Zulassungsstelle der DIU und die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs (PD Dr. med. Timo Siepmann und Dr. med. Ben Min-Woo Illigens) zuständig. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen das Platzangebot, wird eine Auswahl unter den Bewerber*innen getroffen, die die Zulassungsvoraussetzungen formal erfüllen.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Master MSGA sind folgende (vgl. § 3 Abs. 2 POM):

- „ein[...] erste[r] berufsqualifizierende[r] Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Rahmen eines in der Regel vierjährigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland (gleichwertig zu 240 Leistungspunkten) vorzugsweise auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie zusätzlich eine staatlich anerkannte Qualifizierung im Arbeitsschutz oder
- ein[...] zu 240 Leistungspunkten gleichwertige[r] Abschluss auf diesen Gebieten an einer ausländischen Bildungseinrichtung oder äquivalente Leistungen aus verschiedenen Stu-

dienrichtungen vorweisen kann, die die Kompetenzen und Fähigkeiten beinhalten, die Fragen des Arbeitsschutzes reflektieren und

- mindestens einjährige Berufspraxis mit Bezug zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.“

Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten können nach der Belegung entsprechender Zusatzmodule ebenfalls zugelassen werden (vgl. § 3 POM).

Zudem ist das Auswahlverfahren geregelt (vgl. § 3 Abs. 4–6 POM). Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen das Platzangebot, wird eine Auswahl unter den Bewerber*innen getroffen, die die Zulassungsvoraussetzungen formal erfüllen. Verantwortlich für das Zulassungsverfahren sind die zentrale Zulassungsstelle der DIU und die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs (Prof. Dr. Martin Schmauder und Dr. Volker Didier).

Für die Studiengänge sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung und des Übergangs zwischen Studiengängen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Naturwissenschaften bzw. der Medizin wird in beiden Studiengängen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolvent*innen beider Studiengänge erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 POC/POM). Den Anlagen 2.4 (für Clinical Research) und 3.4 (für MSGA) sind beide studiengangspezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements (im Folgenden: DS) zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Die Regelungen zu den Abschlüssen und den Abschlussbezeichnungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Clinical Research ist modular aufgebaut. Die vier vorgesehenen Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. § 5 SOC). Sie sind innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen für den Studiengang Clinical Research (vgl. Anlage 2.1c (im Folgenden: MBC)) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen und praktischen Workshops/Übungen), Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 8 POC). Die Verwendbarkeit des Moduls wird nicht extra aufgeführt, da es sich um exklusive Module für den Studiengang handelt. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) sind in allen Fällen angegeben (vgl. MBC, § 7 Abs. 1–5 POC). Der Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (vgl. Anlage 1.6) legt die Rahmenbedingungen für die Masterarbeit fest.

Der Masterstudiengang MSGA ist ebenfalls modularisiert. Die zehn Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. § 5 SOM). Sie sind mehrheitlich innerhalb eines Semesters und im Falle der Module 3 und 6 innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen für den Studiengang MSGA (vgl. Anlage 3.1c (im Folgenden: MBM)) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 8 POM). Die Verwendbarkeit des Moduls wird nicht extra aufgeführt, da es sich um exklusive Module für den Studiengang handelt. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) sind für die Klausuren angegeben (vgl. MBM, § 7 Abs. 1 & 6 POM). Der Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (vgl. Anlage 1.6) legt die Rahmenbedingungen für die Masterarbeit fest.

Die Studiengänge sind somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. MBC; MBM). Die Vergabe der vorgesehenen ECTS erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung (vgl. § 4 Abs. 1 & 2 SOC/SOM). Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 4 Abs. 1 SOC/SOM). Auf die drei Module und die Masterarbeit des Masters Clinical Research verteilen sich 60 ECTS, wobei die Größe der Module zwischen fünf und 25 ECTS liegt. Auf die acht Module und die Masterarbeit des Masters MSGA verteilen sich ebenfalls 60 ECTS. Hier liegen die Module zwischen fünf und 15 ECTS.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt im Master Clinical Research 20 ECTS (§ 5 Abs. POC) bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (§ 12 Abs. 5 POC); im Master MSGA beträgt sie 15 ECTS bei vier Monaten (vgl. § 12 Abs. 5 POM).

Es handelt sich jeweils um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium. Im Master Clinical Research werden in jedem Semester bei erfolgreicher Absolvierung der Module 15 bzw. 30 ECTS pro Studienjahr erworben (vgl. § 5 SOC). Die ECTS-Verteilung im Master MSGA ist wie folgt: 1. Sem.=13,5 ECTS, 2. Sem.=17,5 ECTS, 3. Sem.= 14 ECTS, 4. Sem.= 15 ECTS (vgl. § 5 SOM). Somit werden im ersten Studienjahr 31 und im zweiten 29 ECTS erworben. In beiden Studiengängen erreichen Absolvent*innen unter Einbeziehung eines Bachelorstudiums mit mindestens 240 ECTS am Ende 300 ECTS. Absolvent*innen mit einem Bachelorabschluss <240 ECTS können jeweils die fehlenden Leistungen nachholen (vgl. 1.3 in diesem Dokument).

Den Vorgaben wird damit entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 11 POC/POM werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen (Abs. 1–3, 6) als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen (Abs. 4–6) geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung wesentlicher Unterschiede gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erwor-

bene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungskommission getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen **(§ 9 MRVO)**

Sachstand/Bewertung

Die DIU ist 100prozentige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft. Die DIU hat auch eine Kooperation mit der TU Dresden (Anlage 1.5) und ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Sachsen als Hochschule staatlich anerkannt.

Der Master Clinical Research wird in Zusammenarbeit mit der Harvard T.H. Chan School of Public Health angeboten. Dabei handelt es sich um eine hochschulische Kooperation (siehe 3.2.8 in diesem Dokument).

Die Ausbildung im Masterstudiengang MSGA erfolgt in Zusammenarbeit mit der DGUV über das IAG. Ein Kooperationsvertrag liegt vor (vgl. Anlage 3.12), der alle gemeinsamen Aktivitäten der Weiterbildung umfasst. Dort ist u.a. definiert, dass die DIU für die Studiengänge die inhaltliche Gesamtverantwortung trägt, was auch die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung beinhaltet. Ferner ist die Hochschule Garant für die Qualität der Abschlüsse und für die Qualitätssicherung verantwortlich. Somit liegt der wesentliche Teil der Ausbildung in der Verantwortung der Hochschule. Außerdem sind die Details der Zusammenarbeit für den Studiengang MSGA geregelt. Art und Umfang der nichthochschulischen Lernorte, gegenseitige Leistungen und Pflichten und die Unterrichtssprache sind aufgeführt. Das umfasst auch die Nennung der verantwortlichen Personen auf beiden Seiten. Der Mehrwert der Kooperation für Studierende und die Hochschule ist dargelegt (vgl. SB S. 49–50). Auf der Homepage wird die Kooperation beschrieben.

Somit entspricht die nichthochschulische Kooperation den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um eine Reakkreditierung handelt, wurden vor allem die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung thematisiert. Beim Studiengang Clinical Research wurden alle Auflagen erfüllt und die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung in ihren Grundzügen umgesetzt. Darüber hinaus wurden Anpassungen im Bereich Curriculum vorgenommen. Aus bisher sechs Modulen sind nunmehr drei geworden (vgl. Anlage 2.6). Die bisherigen Module 1–5 wurden zum neuen Modul 1 zusammengefasst, für das nun 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Das Modul 1 wird durch den Kooperationspartner Harvard T.H. Chan School of Public Health umgesetzt. Inhalte aus dem ehemaligen Modul 6 wurden unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und praktischer Anforderungen im Bereich der klinischen Forschung in die neuen Module 2 und 3 übernommen.

Bei der Begutachtung des Studiengangs Clinical Research spielten die Themen Prüfungssystem (v.a. Masterthesis, vgl. 3.2.2.5 in diesem Dokument), Studienerfolg (vgl. 3.2.4 in diesem Dokument) und hochschulische Kooperation (vgl. 3.2.8 in diesem Dokument) eine herausragende Rolle. Die Gutachter*innen sehen keine Anhaltspunkte für Empfehlungen.

Beim Studiengang MSGA wurden alle Auflagen erfüllt und die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung umgesetzt. Darüber hinaus wurden im Curriculum, in der Studienorganisation und bei der personellen Ausstattung Angleichungen an die aktuellen Anforderungen vorgenommen (vgl. Anlage 3.6). Die Module 1, 4 und 6 wurden den aktuellen fachlichen Anforderungen angepasst und alle Module um das Querschnittsthema Digitalisierung erweitert. Ferner beginnen die Vorlesungen auf Wunsch der Studierenden nun 30 Minuten früher. Zudem wurden im Lehrkörper Änderungen vorgenommen, um eine Verjüngung zu erzielen und die Inhalte aktuell zu halten.

Bei der Begutachtung des Studiengangs MSGA spielten die Themen personelle Ausstattung (vgl. 3.2.2.3 in diesem Dokument) und Prüfungssystem (vgl. 3.2.2.5 in diesem Dokument) eine herausragende Rolle. Die Gutachter*innen empfehlen, bei der zukünftige Personalauswahl darauf zu achten, verstärkt professorale Lehrkräfte für den Studiengang zu gewinnen. Weiterhin ermutigen die Gutachter*innen die Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortlichen, über neue und innovative Prüfungsformate weiter nachzudenken. Schließlich wird empfohlen zu überprüfen, ob eine gleichmäßigere Verteilung des Workloads für die Studierbarkeit zuträglich sein könnte (vgl. 3.2.2.6 in diesem Dokument).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass für beide Studiengänge Qualifikationsziele und Lernergebnisse klar formuliert wurden, die den Vorgaben entsprechen und den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Die Qualifikationsziele entsprechen jeweils dem angestrebten Abschlussniveau und stellen sicher, dass die Absolvent*innen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im nationalen und internationalen Kontext aufnehmen können. Anhand der Modulhandbücher wird deutlich, in welchem Abschnitt des Studiums die genannten Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden.

Weiterhin bestätigen die Gutachter*innen, dass die weiterbildenden Masterstudiengänge Clinical Research und MSGA im Vergleich zu konsekutiven Masterstudiengängen (Wissensvertiefung, -verbreiterung und fachübergreifendes Wissen) gleichwertige fachliche und wissenschaftliche Anforderungen haben. Im Studiengangskonzept werden jeweils die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und zur Erreichung der unten für die Studiengänge getrennt dargelegten Qualifikationsziele wird an die Berufserfahrung angeknüpft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Clinical Research

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass bei der Umsetzung der Qualifikationsziele der Theorie-Praxis-Vernetzung und dem Theorie-Praxis-Transfer besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden wie folgt definiert (vgl. SB S. 16–17, siehe auch Anlage 2.5):

„Studierende dieses Studiengangs erwerben spezialisiertes Wissen und verfügen nach Studienabschluss über vertiefte theoretische und methodische Grundlagen im Bereich klinischer Forschung. Sie können wissenschaftliche Fragen formulieren und bearbeiten sowie passende Forschungsvorhaben und Studienprotokolle selbst entwickeln, evaluieren und anwenden. Ergebnisse von Forschungsprojekten können sie mit Kollegen wissenschaftlich diskutieren und auf Basis der zugrundeliegenden Informationen Schlüsse ziehen. Die Studierenden werden befähigt, eine Vielzahl statistischer Tests entsprechend des vorgesehenen Forschungsdesigns und der Forschungsfrage auszuwählen, anzuwenden und kritisch zu interpretieren.“

Indem soziale, ökonomische, rechtliche und wissenschaftliche Fertigkeiten vertieft sowie Kompetenzen im Hinblick auf Leitungsfunktionen im weiterbildenden Masterstudiengang erweitert werden, befähigt der Studiengang die Absolvent*innen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Gleichzeitig wird damit die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden befördert. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die einschlägigen, beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an (vgl. SB S 17). Durch die theoretische und praktische Ausrichtung im Bereich der klinischen Forschung ist zudem die Voraussetzung für eine Promotion geschaffen.

Die Qualifikationsziele sind außerdem in kürzerer Form auf der Website des Studiengangs zu finden.² Weiterhin sind die Qualifikationsziele im Abschnitt „Contents and Qualification Objectives“ der jeweiligen Modulblätter und im Diploma Supplement unter 4.2 Programme learning outcomes (vgl. Anlage 2.4) festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der Vor-Ort-Begutachtung und der überarbeiteten Antragsunterlagen bestätigt die Gutachter*innengruppe, dass dem Masterstudiengang angemessene Qualifikationsziele zugrunde liegen. Diese sind an die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst. Für den Studiengang entscheiden sich nach Auskunft der Hochschule Ärzte an Hochschulkliniken im In- und Ausland, Mediziner in der Pharmaindustrie sowie Mitarbeiter*innen an Koordinationszentren für klinische Studien. Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Studierenden neben aktuellem Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen auch fachübergreifendes Wissen, methodische und Sozialkompetenzen erwerben. Außerdem werden ihnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Studierenden erhalten eine wissenschaftliche Befähigung und können nach erfolgreichem Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausüben. Die Absolvent*innen verfügen über wesentliche Kompetenzen für einen erfolgreichen, langfristigen und nachhaltigen beruflichen Erfolg. Die Persönlichkeitsentwicklung und die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolvent*innen wurden überzeugend dargelegt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (u.a. im Modul 1: Basics of Clinical Research - Theory), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (v.a. im Modul 2: Advanced Clinical Research - Applications), Kommunikation und Kooperation (z.B. in der Lehrveranstaltung Scientific Presentation) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität im Rahmen der Masterthesis und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

² Abrufbar unter: <https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/medizin/clinical-research-int>.

Die Gutachter*innen haben darüber hinaus wohlwollend zu Kenntnis genommen, dass es für Studierende, die das Studium mit einem Bachelorabschluss <240 ECTS-Leistungspunkte beginnen, sehr gute Anrechnungskonzepte vorliegen. So können Zusatzmodule an der TU Dresden besucht, Zertifikatskurse an anderen Hochschulen absolviert oder eine ergänzende Arbeit angefertigt werden, die an der DIU bewertet wird. Damit sehen es die Gutachter*innen als gegeben an, dass alle Studierenden den Masterstudiengang erfolgreich abschließen können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs hat die Hochschule im Selbstbericht (vgl. S. 26–27, siehe auch Anlage 3.5) folgendermaßen definiert:

„Kenntnisse:

Die Studierenden erwerben spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie verfügen insbesondere über umfassende Kenntnisse zum Zusammenhang technischer und sozialer Arbeitsbedingungen, der Unfall- und Gesundheitsrisiken und deren wirtschaftlichen Auswirkungen. Sie kennen den Stand der Technik, der Organisations- und Führungslehre und nationale und internationale rechtliche Standards. Sie besitzen Kenntnisse zu Forschungsmethoden, zu den Methoden der Personalführung und zur Organisationsentwicklung.

Fertigkeiten:

Es werden Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und Innovation erworben, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Dazu gehören die Fähigkeit zu selbständiger Analyse und Gestaltung einer sicherheitsgerechten und wirtschaftlich funktionalen Aufbau- und Ablauforganisation, zur Leitung von Forschungsprojekten und zur systematischen Vermittlung von Fachwissen.

Kompetenzen:

Die Absolvent:innen können komplexe und sich ändernde Arbeits- oder Lernkontexte analysieren und gestalten und dabei eine Führungsrolle übernehmen. Unter den Bedingungen neuer strategischer Ansätze übernehmen sie Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams. Sie können neue Präventionsstrategien begründen und durch Arbeitsschutz zum Unternehmenserfolg beitragen. Sie beherrschen die Zusammenstellung und Leitung großer, auch internationaler Teams und können diese i. S. d. Unternehmens- bzw. Organisationsziele motivieren. Die Studierenden dieses Studiengangs erwerben detaillierte Kenntnisse zur Analyse und Beurteilung von Gefährdungen und Risiken bei der Arbeit sowie arbeitsspezifischer Krank- und Gesundwerdungsprozesse. Außerdem er-

halten die Studierenden ein Verständnis für die Möglichkeiten der Arbeitsmedizin im Betrieb und die Zusammenarbeit im Gesundheitsmanagement. Sie lernen, psychologische Theorien und Modelle auf den Bereich von Arbeit und Gesundheit anzuwenden. Das Studium befähigt die Studierenden, einen eigenen Verantwortungsbereich zu führen und weiterzuentwickeln.“

Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen besteht unter anderem darin, Strategien zur Bewältigung des demographischen Wandels aus Sicht der Arbeitsmedizin zu kennen und weiterzuentwickeln. Weiterhin leisten sie einen Beitrag zur zeitgemäßen Arbeitsgestaltung, zum wirtschaftlichen Personaleinsatz und zur Einführung von Systemen wie Qualitäts-, Arbeitsschutz- und Change Management. Nach dem Studium können die Studierenden Arbeitsschutzprojekte erfolgreich planen, steuern und präsentieren, in die Praxis transferieren und gezielte Bildungsplanung betreiben. Somit unterstützt das Studium auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Die Qualifikationsziele sind außerdem in kürzerer Form auf der Website des Studiengangs zu finden.³ Weiterhin sind die Qualifikationsziele im Abschnitt „Inhalte und Qualifikationsziele“ der jeweiligen Modulblätter und im Diploma Supplement unter 4.2 Programme learning outcomes (vgl. Anlage 3.4) festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele im Master MSGA bewerten die Gutachter*innen ebenfalls als angemessen. Die Qualifikationsziele sind am konkreten Studiengang orientiert und spiegeln Kenntnisse und Kompetenzen wider, die Studierende am Ende des Masterstudiums erworben haben. Sie sind transparent, der Allgemeinheit zugänglich und innerhalb der Dokumentation konsistent. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (u.a. in den Veranstaltungen Arbeitswissenschaftliche Grundlagen, Rechtliche Grundlagen oder Grundlagen der Medizinischen Versorgung im Betrieb), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z.B. im Modul Wirtschaftlichkeit und Evaluation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität (v.a. im Rahmen des Moduls Forschung, Bildung und Kommunikation, Fachenglisch und während der Masterarbeit) und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Qualifikationsziele bedienen sich kognitiver Lernziele wie Wissen, Erklären, Anwenden, Analysieren, Beurteilen und Gestalten.

Die Studierenden erwerben aktuelles Fachwissen, fachübergreifendes Wissen und werden mit den allgemeinen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht. Daneben erwerben sie Methoden- und Sozialkompetenzen. Absolvent*innen können ein Beschäftigungs-

³ Abrufbar unter: <https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/ingenieurwesen/management-sicherheit-und-gesundheit-bei-der-arbeit>.

verhältnis im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz oder eine sich anschließende Promotion beginnen. Als besonders gelungen sehen die Gutachter*innen die methodische Ausbildung an, die für die Employability der Studierenden von hoher Relevanz ist. Die aus dem Berufsalltag bekannte Praxis wird im Studium theoriegeleitet aufgearbeitet und so eine Vertiefung und Verbreiterung des Wissens erreicht. Dank der Vermittlung wissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen werden die Studierenden zu lebenslangem Lernen befähigt. Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Die Absolvent*innen sollen verantwortungsvolle Rollen in ihrem Berufsalltag und der Gesellschaft übernehmen können.

Die Gutachter*innen haben darüber hinaus auch bei diesem Studiengang wohlwollend zu Kenntnis genommen, dass es für Studierende, die das Studium mit einem Bachelorabschluss <240 ECTS-Leistungspunkte beginnen, sehr gute Anrechnungskonzepte vorliegen. So können außerhochschulische Leistungen der Berufsausbildung und der Laufbahn z.B. in der Gewerbeaufsicht anerkannt werden. Daneben können Zusatzmodule an der TU Dresden besucht werden oder eine ergänzende Arbeit angefertigt werden, die an der DIU bewertet wird. Die Hochschule ergänzt in diesem Zusammenhang, dass die Zugangsvoraussetzungen bewusst hoch sind, um eine homogene Kohorte, bestehend zumeist aus Aufsichtspersonen für Arbeitssicherheit und Bauingenieuren, zu erzeugen. Die Gutachter*innen stellen fest, dass die hohe Auslastung und der Erfolg der Studierenden sehr deutlich dafürsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Sie sind jeweils in zwei Studienphasen eingeteilt: die ersten drei Semester dienen den Veranstaltungen der vorgesehenen Module, während das vierte Semester der Masterarbeit vorbehalten ist.

Um den Studierenden die Bandbreite der wissenschaftlichen und fachlichen Qualifikationen und Anforderungen zu vermitteln, werden verschiedene Lehr- und Prüfungsformen genutzt. Die Lehr- und Lernmethoden sind in beiden Studiengängen an den Anforderungen eines Weiterbildungsprogramms orientiert (vgl. SB S. 34–35). Daher wird die Vermittlung von Fachwissen mit dem Training von Methoden und Anwendungsbeispielen auf hohem Niveau verknüpft. Folgende

Lehr- und Lernmethoden sind in beiden Studiengängen vorgesehen: Selbststudium, Vorlesung, Übung, Fallstudien, Gruppenarbeit, Fachexkursion und Hausarbeit. In allen Lehrveranstaltungen sind Lehrende und Studierende angehalten, die Diskussion zu suchen, Themen interaktiv zu erörtern und mit Problemstellungen und Erfahrungen aus dem eigenen Tätigkeitsfeld praxisnah zu gestalten.

Die kleinen Studiengruppen und der intensive Austausch mit Dozierenden, Kommiliton*innen, der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangmanagement ermöglichen eine individuelle Gestaltung des Studienverlaufs und studierendenzentriertes Lernen. Für eine zielgruppenorientierte Vorbereitung erhalten die Dozierenden im Vorfeld der Lehrveranstaltung eine Übersicht über die Studierenden mit Angaben zu Motiven und Zielen der Teilnahme am Studium sowie zu fachlichen Stärken und Schwächen (vgl. SB S. 35). Nach Ansicht der Gutachter*innen werden die Studierenden in beiden Studiengängen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und Freiräume für selbstgestaltetes Studium ggf. unter Einbezug der bisherigen Berufserfahrung geboten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Clinical Research

Sachstand

In der ersten Studienphase werden mit den drei Pflichtmodulen (1. Basics of Clinical Research – Theory, 2. Advanced Clinical Research – Applications und 3. Innovations of Clinical Research) insgesamt 40 ECTS-Leistungspunkte erworben. Der PPCR-Kurs wird im Rahmen von Modul 1 vollständig angerechnet (vgl. SB S. 22–23). In Modul 1 werden multimodale Lehr- und Lernformen eingesetzt (vgl. SB S. 21). Die Module 2 und 3 bestehen aus Vorlesungen, Seminaren und praxisorientierten “hands on“-Workshops (vgl. SB S. 23).

Die zweite Phase beinhaltet die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung (Kolloquium), womit 20 Leistungspunkte erworben werden. Durch die Wahl des Themas der Masterarbeit können die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen, wodurch insbesondere die im beruflichen Umfeld gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden (vgl. SB S. 17). Für die Masterarbeit ist ein „strukturierter Fahrplan (Exposéerstellung, -einreichung, Exposépräsentation und -beurteilung, Zwischenpräsentation des Bearbeitungsstandes)“ vorgesehen (vgl. SB S. 23).

Die Berufstätigkeit ist elementarer Bestandteil des Studiums. Im PPCR-Kurs werden alle Themen anhand von Fallbeispielen besprochen. Schwerpunkte für die interaktiven Workshops in Dresden und die Themen der Masterarbeiten generieren sich aus den Arbeitsfeldern der Stu-

dierenden. Angestrebt ist eine Synergie aus Berufsalltag und Studium. Die Studierenden werden befähigt, ihre Scientific Tool Box zu benutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst erkundigen sich die Gutachter*innen, ob die Studierenden sich für die anspruchsvolle Kommunikationsaufgabe, „die wissenschaftlichen Ergebnisse zur Pandemie [zu] produzieren, bewerten und auf[zubereiten sowie für die Allgemeinheit als verständlich und schlüssige Handlungsanweisung [zu] formulieren“ (vgl. SB S. 27), gut vorbereitet fühlen. Die Studierenden bestätigten, dass sie nicht nur lernen, relevante Fragen zu stellen, sondern auch diese wissenschaftsbasiert zu beantworten und die Ergebnisse so zu publizieren, dass sie eine hohe Breitenwirkung haben. Gleichzeitig wird die Motivation befördert, ein Forschungsgebiet mitzugestalten. Somit sind die Studierenden überzeugt, nach dem Studium erfolgreich mit der Politik und anderen Entscheidungsträger*innen kommunizieren zu können. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Niveau der Lehrinhalte, die auf tiefes Verständnis angelegt ist. Die Gutachter*innen bestätigen, wie wichtig neben der hervorragenden Fachausbildung die kommunikative Kompetenz ist.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Studierenden erlernen zunächst die theoretischen Grundlagen. Das theoretische Wissen wird dann in Workshops ins Praktische überführt. In der Masterarbeit wenden die Studierenden ihre theoretischen und praktischen Kompetenzen an. Im Idealfall verfügen die Absolvent*innen über ein Zertifikat aus Harvard, praktische Erfahrungen und ein Netzwerk im Dresdener Wissenschaftsraum sowie eine Publikation. Die Gutachter*innen bescheinigen außerdem, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehene Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das jeweilige Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Darüber hinaus quittieren die Gutachter*innen, dass vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile vorgesehen sind. Aus der Erfahrung in anderen weiterbildenden Studiengängen weiß die Hochschule, dass Studierende mit Berufserfahrung ein großes Vorwissen und einen anderen Erfahrungshorizont mitbringen. Dies schlägt sich unmittelbar in den Lehrveranstaltungen nieder, denn die Verzahnung von theoretischem Wissen und der Praxis kann schneller erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sachstand

In der ersten Studienphase (45 ECTS) werden acht Module zu den Themen Arbeitsschutz, Aspekte der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung (Module 2–4, 6) absolviert. Ergänzt werden diese Fachthemen durch Management und Führung (Module 4–5, 7–8). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der rechtlichen Seite von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Modul 1). Die zweite Phase beinhaltet die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung (Kolloquium), womit 15 Leistungspunkte erworben werden.

Die Berufstätigkeit ist elementarer Bestandteil des Studiums. In die einzelnen Lehrveranstaltungen geben die Studierenden Input aus ihren Praxiserfahrungen. Die Studierenden verfügen bereits über ein sehr gutes fachliches Grundwissen, das im Masterstudium theoretisch eingeraht und vertieft wird. Hinzukommen Kompetenzen im Management und rechtliche Aspekte. Weiterhin entstehen z.B. die Abschlussarbeiten aus der Praxis und nur selten aus der Literatur. Die Ergebnisse der Abschlussarbeiten sind von großem Nutzen für die Unternehmen bzw. Arbeitgeber.

Auf Nachfragen bei der Vor-Ort-Begehung bestätigten die Programmverantwortlichen, dass neben dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (kurz: ArbSchG) auch weitere zentrale Vorgaben wie das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (kurz: Präventionsgesetz) und die Bundesrahmenempfehlungen (kurz: BRE) behandelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen merken an, dass im Studiengang MSGA keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind. Dies erschließt sich aber durch die wenigen ECTS-Leistungspunkte und den Charakter als Weiterbildungsstudiengang. Da die Dozierenden aber erfreulicherweise die Lehrveranstaltungen jeweils auf die Gruppe der Studierenden ausrichten, sind nach Ansicht der Gutachter*innen dennoch ausreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gegeben. Auch die Studierenden bestätigen, dass der Studiengang vor allem einen Überblick gibt und daher keine zusätzlichen Wahlmöglichkeiten erfordert.

Insgesamt bestätigen die Gutachter*innen auch für diesen Studiengang, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehene Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das jeweilige Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Darüber hinaus bescheinigen die Gutachter*innen, dass vielfältige, an die

Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile vorgesehen sind. Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass der Einbezug der vorherigen und aktuellen Berufstätigkeit sehr gut funktioniert. So wird in den Vorlesungen die Berufspraxis erklärt und ein tieferes Verständnis von Zusammenhängen im Berufsalltag gegeben. Die Gutachter*innen sehen daher eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis anhand von Beispielen aus der Berufspraxis in vorbildlicher Weise gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Beide Masterstudiengänge bieten grundsätzlich die Möglichkeit, ein Auslandssemester oder einen Studienaufenthalt an einer anderen deutschen Hochschule zu absolvieren. Gemäß § 11 POC/POM erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag (vgl. 1.7 in diesem Dokument). Die Studierenden werden im Bedarfsfall durch das Studiengangsmanagement und die wissenschaftliche Leitung unterstützt. Somit ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule durch die äußeren Rahmenbedingungen und die Studienstruktur ohne Zeitverlust möglich. Die Curricula sind so konzipiert, dass Module innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Masterstudiengängen an der DIU finden die Gutachter*innen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vor. Der Wechsel an eine ausländische Hochschule ist ohne Zeitverlust möglich. Dennoch schließen sich die Gutachter*innen der Einschätzung der Hochschule an, dass in berufsbegleitenden Studiengängen Studierende sehr selten von Mobilitätsangeboten Gebrauch machen. Im Falle des Masters Clinical Research kommt hinzu, dass die Kohorten ohnehin sehr international sind, sodass eine „Internationalisierung at home“ stattfindet. Durch den Besuch des PPCR-Kurses können die Studierenden ihr internationales Netzwerk zusätzlich ausbauen. Ein Auslandsstudium im Master MSGA wird dadurch erschwert, dass es sich um ein in Deutschland einmaliges Studienangebot handelt, das vor allem Kenntnisse der deutschen Rechtslage vermittelt. Gutachter*innen und Dozierende sind sich aber einig, dass die internationale Perspektive auch hier hilfreich ist. Dass Internationalisierung ein wichtiges Thema an der DIU ist, erkennen die Gutachter*innen nicht zuletzt an

der sehr begrüßenswerten Initiative, alle Studiengangsdokumente ins Englische zu übertragen, um die Hochschule für internationale Studierende noch attraktiver zu machen.

Ebenfalls stellen die Gutachter*innen fest, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge mobilitätsfördernd sind und den Wechsel zwischen Hochschulen ermöglichen. Nach Ansicht der Gutachter*innen gibt es auch für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen außerhalb der EU (ECTS-Äquivalenz) sehr gut funktionierende Anrechnungsschlüssel. Zudem gewährt das aufwendige Zulassungsverfahren inklusive der persönlichen Gespräche mit den Bewerber*innen eine große Sicherheit für beide Seiten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für jeden Studiengang an der DIU stehen ein*e Studiengangsmanager*in und eine wissenschaftliche Leitung zur Verfügung. Diese sind für die Studienorganisation und die fachliche Betreuung des Studiengangs verantwortlich. Die Gutachter*innen loben die Position der*des Studiengangsmanager*in. Sie*Er ist ein wichtiger Baustein für das Funktionieren des Studiengangs. Beratend und unterstützend steht die Person sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden von der Akquise bis zum Abschluss zur Seite.

Die DIU bietet für aktuelle und künftige Dozierende ein umfangreiches Weiterbildungsangebot an (vgl. SB S. 36). Dabei werden zum Beispiel die Themen methodisch abwechslungsreiche Gestaltung von Lehrveranstaltung oder virtuelle Lehrmethoden aufgegriffen.

An der DIU ist kein wissenschaftliches Personal dauerhaft angestellt. Zur Auswahl der Dozierenden für die Studiengänge erläutert die Hochschule auf Nachfrage bei der Vor-Ort-Begehung folgendes. Bei der Personalauswahl achtet die DIU in den Weiterbildungsstudiengängen darauf, dass „ausgewiesene Wissenschaftler sowie erfahrende Praktiker“ (vgl. SB S. 36) die Lehre gestalten. Neben der fachlichen Expertise verfügen alle Lehrende über Lehrerfahrung und soziale bzw. persönliche Kompetenz. Dies birgt den Vorteil, dass jeweils die besten Spezialist*innen für die Studiengänge angeworben werden können. Geeignete Kandidat*innen werden z.B. aus dem Netzwerk der Studiengangsleiter*innen akquiriert. Die Hochschule betont, dass nur mit direkten Ansprachen und nicht mit offenen Ausschreibungen gearbeitet wird. Zunächst findet eine ausführliche Überprüfung auf der Grundlage der Lebensläufe, der Publikationen, einer Internetrecherche und einem oder mehrerer persönlicher Gespräche statt. Im Bereich des wissenschaftlichen Personals greift die DIU auf Personen zurück, die an anderen Hochschulen

tätig sind und damit bereits einen Qualitätszirkel durchlaufen haben. Bei der Auswahl der Berufspraktiker*innen sind vor allem die Projekte wichtig, die begleitet oder geleitet wurden. Sind geeignete Kandidat*innen ausgemacht, werden Verhandlungen geführt. Nach der Erfahrung der DIU sind viele Dozierende sehr interessiert an einer Zusammenarbeit im Rahmen von Weiterbildungsstudiengänge, da es sich um kleine Kohorten von Studierenden mit großem Vorwissen und hoher Motivation handelt. Es werden i.d.R. Bestellsverträge über zwei Jahre geschlossen (vgl. Anlage 3.7). Somit besteht die Möglichkeit, sich bei Defiziten in der Lehrqualität zeitnah von weniger geeigneten Dozierenden wieder zu trennen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Clinical Research

Sachstand

Die Wissenschaftliche Leitung haben PD Dr. med. Timo Siepmann und Dr. med. Ben Min-Woo Illigens, M.Bi. inne (vgl. SB S. 18–19). Das Lehrangebot des Studiengangs wird von derzeit 17 Professor*innen gestaltet, die 53 % der Präsenzlehre übernehmen (vgl. Anlage 2.6). Ergänzt wird die Lehre durch 17 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die 47 % der Präsenzlehre gestalten. Als Studiengangsmanagerin fungiert aktuell Frau Simone Krautz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stimmen überein, dass der Studiengang von einer Gruppe sehr gut qualifizierter Lehrpersonen vertreten wird, die alle relevanten Bereiche abdecken und über Praxis- und Forschungserfahrung verfügen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist hinreichend gegeben, da die Lehre insbesondere durch Professor*innen durchgeführt wird. Damit ist nach Einschätzung der Gutachter*innen die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch geschultes Personal verwirklicht.

Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung werden als angemessen bezeichnet. Die Gutachter*innen attestieren, dass die aufgelisteten Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum keine Beeinträchtigung für den Studienbetrieb darstellen (vgl. Anlage 2.7).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sachstand

Die Wissenschaftliche Leitung haben Herr Prof. Dr. Martin Schmauder und Herr Dr. Volker Didier inne (vgl. SB S. 28). Das Lehrangebot des Studiengangs wird von derzeit 22 Professor*innen gestaltet, die 36,5 % der Präsenzlehre übernehmen (vgl. Anlage 3.6). Ergänzt wird die Lehre durch 46 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die 63,5 % der Präsenzlehre gestalten. Für die Studiengangsorganisation sind Jana Schulle und Birgit Müller zuständig (vgl. SB S. 29).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stimmen überein, dass der Studiengang von einer Gruppe sehr gut qualifizierter Lehrpersonen vertreten wird, die alle relevanten Bereiche abdecken und die über Praxis- und Forschungserfahrung verfügen. Es zeigt sich aber, dass der Anteil der professoralen Lehre vergleichsweise gering ist. Die Hochschule erklärte dazu bei der Vor-Ort-Begehung, dass 2/3 der Lehrenden aus dem Umfeld von Hochschulen kommen. Ferner wird bei der Auswahl der Berufspraktiker*innen darauf Wert gelegt, dass sie in Führungspositionen sind. Insgesamt betont die Hochschule, dass in dem anwendungsorientierten, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Praxisnähe auch bei den Lehrkräften besonders wichtig ist. Alle Lehrkräfte sind in Forschungsnetzwerke eingebunden und können so die Verbindung von Forschung und Lehre sicherstellen. Die Gutachter*innen können sich den Ausführungen anschließen. Dass die Absolvent*innen beruflich so erfolgreich sind, spricht ebenfalls für die Personalauswahl. Dennoch empfehlen die Gutachter*innen, im kommenden Akkreditierungszeitraum verstärkt professorale Lehrkräfte für den Studiengang zu gewinnen, sodass mindestens 50 % der Lehre von hauptberuflich tätigen Professor*innen angeboten wird.

Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung werden als angemessen bezeichnet. Die Gutachter*innen attestieren, dass die aufgelisteten Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum keine Beeinträchtigung für den Studienbetrieb darstellen (vgl. Anlage 3.7).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen, bei der zukünftige Personalauswahl darauf zu achten, verstärkt professorale Lehrkräfte für den Studiengang zu gewinnen.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Unterrichtsräume der DIU sind modern ausgestattet (vgl. SB S. 37). Sie verfügen über die notwendige Technik, Wissen zu vermitteln, z.B. leistungsstarke Projektoren bzw. hochauflösende Bildschirme. Zur Standardausstattung gehören auch Overheadprojektoren, Flipcharts, Pinnwände und Moderationskoffer. Wegen der Corona-Pandemie wurde nochmals verstärkt in Geräte für hybride Lehrformate investiert. Daneben gibt es Begegnungszonen zum Austausch. Insgesamt sollen die interaktiven Räume zunehmen. Als An-Institut kann die DIU Lehrveranstaltungsräume und Labore der TU Dresden gegen eine Mietzahlung nutzen. Von Studierenden und Lehrenden des Masters Clinical Research können nach Absprache die Räumlichkeiten und die Ressourcen des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden genutzt werden. Für die Studierenden im Master MSGA stehen neben einer sehr guten Raum- und Laborausstattung auch Möglichkeiten der Verpflegung und Sportangebote zur Verfügung.

Den Studierenden steht in ihren Präsenzphasen die relevante IT-Infrastruktur der DIU (z.B. CampusNet) und der Kooperationspartner zur Verfügung (vgl. SB S. 37). In allen Räumlichkeiten der DIU und an den externen Standorten haben die Studierenden Zugang zu einer drahtlosen Internetverbindung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn Ihres Studiums ein kostenfreies Microsoft 365-Paket inkl. universitärer E-Mail-Adresse. Außerdem können sie die Services des Rechenzentrums der TU Dresden nutzen.

Die Studierenden erhalten Zugang zu der Sächsischen Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek (im Folgenden: SLUB) und dem dortigen Schulungsprogramm (vgl. SB S. 37). Die SLUB ist führend im Bereich der Digitalisierung von Wissensbeständen in Deutschland. Auch andere studentische Angebote der TU Dresden (Mensa, Sport, etc.) können von den Studierenden der Masterstudiengänge Clinical Research und MSGA genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stimmen überein, dass die adäquate Durchführung beider Studiengänge hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung in Dresden und bei den Kooperationspartnern gesichert ist. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben zusätzlich neue Möglichkeiten virtueller Klassenzimmer eröffnet. Wie die Gutachter*innen feststellen können, steht ein angemessenes Raumangebot für Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur ist angemessen und zeitgemäß. Die Nutzung der SLUB ermöglicht den Studierenden den Online- und Offline-Zugang zu Literatur und Datenbanken. Die Studierenden bestätigen, wie ausge-

prägt auch die digitalen Angebote der SLUB sind, sodass von überall auf Literatur und Datenbanken zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erfuhren die Gutachter*innen, dass die Gewinne der DIU (gemeinnützigen GmbH) dem Förderverein der TU Dresden zukommen. So werden vor allem Stipendien für Studierende ermöglicht (z.B. Deutschlandstipendium). Damit übernimmt die DIU einerseits die wichtige Aufgabe der Fort- und Weiterbildungsstudiengänge und andererseits ermöglicht sie z.B. ein Studium unabhängig von der sozialen Herkunft und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Diversität des deutschen Hochschulsystems. Die Gutachter*innen loben dies ganz ausdrücklich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Angaben zu den Prüfungen finden sich in § 5–10 und 15–18 der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Vergabe von Noten ist in § 13 der Prüfungsordnungen und § 4 der jeweiligen Studienordnung geregelt. Die Modulprüfungen finden in der Regel studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt. Nach Aussage der Hochschule wird in den mündlichen und schriftlichen Prüfungen Wissen abgefragt sowie die Kenntnis und das Verständnis von Konzepten und Methoden überprüft (vgl. SB S. 38). Zudem wurde ein Leitfaden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der DIU vorgelegt (vgl. Anlage 1.6).

Die permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen wird durch das Qualitätsmanagementsystem der DIU sichergestellt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Auf Nachfrage erklärt die Hochschule, dass in keinem der beiden Studiengänge Anwesenheitsregelungen vorgesehen sind, da die hohe Motivation der Studierenden dies obsolet macht. Bei den Präsenzterminen spielen vor allem interaktive Formate eine Rolle, die von den Studierenden sehr geschätzt werden. Vorlesungen werden aufgezeichnet und können somit nach eigener Zeiteinteilung angeschaut werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Clinical Research

Sachstand

Im Masterstudiengang sind die Prüfungsformen written exam, oral exam und masterthesis vorgesehen. Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. I.d.R. werden die Module mit nur einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Note der Masterthesis ergibt sich aus der Teilnote für die schriftliche Arbeit und das zugehörige Kolloquium. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 8 Abs. 2 POC).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst gab es Nachfragen zu der Masterarbeit. Aus Sicht der Gutachter*innen sind eine Masterarbeit und ein Peer Review-Beitrag in einer Fachzeitschrift auf den ersten Blick gegensätzlich: In der Masterarbeit wird die Einzelleistung der*des Studierenden bewertet, während in einem Journal das gemeinsame Arbeiten an einer Fragestellung publiziert wird. Außerdem merken die Gutachter*innen an, dass die Publikation in einem Journal einige Zeit in Anspruch nehmen kann und entsprechend die Regelstudienzeit nicht in jedem Fall einzuhalten ist. Der Studiengangsleiter erklärt dazu, dass die erste Fassung des Manuskripts als Masterthesis eingereicht und bewertet wird. Der Student verfasst den ersten Draft und wird dabei von dem Teaching Assistent und dem Supervisor unterstützt. Gemeinsam mit dem Manuskript reichen die Studierenden eine Absichtserklärung ein, dass sie es publizieren wollen und, wenn bekannt, wo und wann. Erst im zweiten Schritt werden die Korrekturen, das Gutachten und mögliche Ergänzungen bzw. Erweiterungen durch die Co-Autoren eingearbeitet und so der zu publizierende Beitrag erstellt. Das Peer Review-Verfahren ist also nachgelagert und hat keinen Einfluss auf die Benotung oder die Studiendauer. Die Erfahrung an der DIU zeigt, dass Masterarbeiten, die später publiziert werden, eine höhere Qualität haben (vgl. Erfassung „Notenverteilung“, S. 49).

Die Gutachter*innen schätzen die Idee, dass mit der Masterarbeit eine Publikation verbunden sein kann, da so die Ergebnisse der Forschung einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Auch die Studierenden betonen mehrmals, wie sehr sie diese alternative Form der Masterthesis schätzen, da Publikationen für die berufliche Weiterentwicklung zentral sind. Obgleich die Studiengangsdokumente Angaben zur alternativen Prüfungsform enthält, wird diese aus Sicht der Gutachter*innen noch nicht angemessen geregelt. So muss transparent gemacht werden, welche Version als Masterthesis eingereicht wird, welche Formen von Co-Autorenschaft möglich sind (z.B. zwei Studierende als Co-Autoren) und wie der Eigenanteil der Studierenden deutlich gemacht und bewertet wird.

Nach den zusätzlichen Erläuterungen kommen die Gutachter*innen zu dem Urteil, dass sich die Prüfungen im Masterstudiengang Clinical Research an der jeweiligen Fachkultur orientieren. Je

nach Modul und Semester wird durch die Prüfungen der Fortschritt hinsichtlich des Erwerbs wissenschaftlicher und berufsbezogener Kompetenzen festgestellt. Die heterogenen Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Modulteilprüfungen im Abschlussmodul sind überzeugend didaktisch begründet worden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Prozess der Masterarbeit ist vollständig in die Studiengangsdokumente zu implementieren, wobei besonders Fragen der Autorenschaft und der Eigenleistung der Studierenden zu klären sind.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sachstand

Im Masterstudiengang sind die Prüfungsformen Klausur und Masterarbeit vorgesehen. Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Module werden i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Note der Masterthesis ergibt sich aus der Teilnote für die schriftliche Arbeit und das zugehörige Kolloquium. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 8 Abs. 2 POM).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurden Nachfragen zur Prüfungsdiversität gestellt, da lediglich Klausuren vorgesehen sind. Die Studierenden führen aus, dass die Klausuren von diversen Lehr- und Lernformen innerhalb der Lehrveranstaltungen umrahmt werden, sodass Abwechslung im Studienalltag gegeben ist. Der Idee, weitere Prüfungsformate in den Studiengang zu integrieren, stehen sie allerdings offen gegenüber. Als sehr hilfreich empfinden die Studierenden das Feedback zu den Prüfungen. Neben dem obligatorischen schriftlichen Feedback können zusätzlich mündliche Auswertungsgespräche geführt werden.

Insgesamt bescheinigen die Gutachter*innen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen sind i.d.R. modulbezogen und in allen Fällen kompetenzorientiert. Dennoch ermutigen die Gutachter*innen die Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortlichen, über neue und innovative Prüfungs-

formate weiter nachzudenken, wobei dem Anspruch, Führungskräfte auszubilden, auch hier noch deutlicher Rechnung getragen werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen ermutigen die Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortlichen, über neue und innovative Prüfungsformate weiter nachzudenken.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierenden in beiden Masterstudiengängen können auf ein großflächiges Beratungsangebot zurückgreifen. In organisatorischen Fragen werden sie vom Studiengangsmanagement betreut. In inhaltlichen Fragen stehen die wissenschaftliche Leitung sowie die Dozierenden jederzeit zur Verfügung. Die Betreuung der Studierenden erfolgt sowohl im Rahmen der Lehrveranstaltungen als auch darüber hinaus im Selbststudium, z.B. werden Fragestellungen auch per Telefon, E-Mail oder innerhalb des Microsoft Teams-Studiengangskanals beantwortet (vgl. SB S. 35). Besonders im Zuge der Verfassung der Masterthesis erfolgt eine intensive Betreuung der Studierenden durch ein Dozierenden-Team. Darüber hinaus sind spezielle Beratungsangebote für Studierende mit besonderen Herausforderungen eingerichtet (vgl. 2.2.5 in diesem Dokument). Außerdem findet bei Bedarf eine intensive Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten der kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiengänge statt.

Um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten, sichert die DIU ihren Studierenden einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu (vgl. SB S. 38–39). Zeit- und Modulplanung sind im Voraus für den gesamten Studienjahrgang veröffentlicht und den Studierenden von Studienbeginn an bekannt. Die Studiengänge werden durch das Studiengangsmanagement und das Kollegium der Kooperationspartner organisatorisch geplant und begleitet. Die hohe Transparenz zu aktuellen Terminplänen, Notenübersichten und Skripten ist über die Online-Plattform CampusNet gegeben. Durch die frühzeitige Planung und den sequenziellen Studienablauf in den berufsbegleitenden Masterstudiengängen kann Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Fall sichergestellt werden.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand aufgeteilt nach Präsenzzeiten, Selbststudium und Prüfung ist plausibel und transparent dargelegt (vgl. MBC/MBM). Im Studiengang Clinical Research

werden pro Semester 15 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. Anlage 2.3). Im Studiengang MSGA verteilt sich der Workload wie folgt (vgl. Anlage 3.3): 1.Sem.=13,5 ECTS, 2. Sem.=17,5 ECTS, 3. Sem.=14 ECTS, 4. Sem.=15 ECTS. Die Lernergebnisse können in allen Modulen der beiden Studiengänge innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden. Damit ist eine aktive und individuelle Gestaltbarkeit des Studiums gegeben. Es finden regelmäßige Workload-Erhebungen statt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Die Prüfungsdichte und -organisation kann als adäquat bezeichnet werden. I.d.R. ist nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen (für Ausnahmen vgl. 2.2.2.5 in diesem Dokument) und alle Module haben mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte. Da es sich um Teilzeitstudiengänge handelt, sollten pro Semester nicht mehr als drei Prüfungen vorgesehen sein. Im Master Clinical Research sind in jedem Semester je nach individuellem Studienverlauf 1–2 Prüfungen vorgesehen. Im Master MSGA werden in den ersten drei Semestern jeweils 2–3 Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung abgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Durchsicht der Unterlagen fiel den Gutachter*innen auf, dass sich die Verteilung des Workloads im Master MSGA zwar im üblichen Rahmen von berufsbegleitenden Teilzeitstudiengängen bewegt, der Workload im zweiten Semester aber im Gegensatz zu den anderen Semestern etwas höher ist. Die Studierenden bestätigen aber einhellig, dass auf Grund des schlüssigen und harmonischen Modulkonzepts dieser erhöhte Workload nachvollziehbar ist. Da der Prüfungsaufwand im zweiten Semester nicht höher ist und die Studierenden sehr gut betreut werden, halten sie den Workload für machbar. Die Gutachter*innen können sich den Aussagen der Studierenden anschließen. Dennoch empfehlen sie, zu prüfen, ob eine gleichmäßigere Verteilung des Workloads in den ersten beiden Semestern zu einer Entlastung für die Studierenden führen könnte.

Insgesamt wird von den Gutachter*innen bestätigt, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet ist. Die Studierenden beider Studiengänge schätzen die Prüfungsbelastung als angemessen ein. Der Workload ist nach ihren Aussagen den vergebenen Leistungspunkten angemessen. Die gesamte Arbeitsbelastung und vor allem der Workload in der Prüfungszeit ist nach Aussage der Studierenden transparent. Die Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation wird vom Gutachter*innengremium als angemessen eingestuft. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden genaue Informationen zu den Lehrveranstaltungen, den Prüfungen und dem Zeitraum für mögliche Nachprüfungen. Somit ist gesichert, dass die Regelstudienzeit eingehalten wird. Eine aktive Gestaltbarkeit des Studiums wird durch den engen Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden sichergestellt. Insgesamt überzeugt die Gutachter*innen die sehr intensive Betreuung via verschiedener Kommunikationskanäle. Ferner sind Maßnah-

men an der Hochschule implementiert, die eine regelmäßige Überprüfung des Studiengangskonzepts inklusive des Workloads und ggf. Anpassung im Studiengangskonzept sicherstellen (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen zu prüfen, ob eine gleichmäßigere Verteilung des Workloads in den ersten beiden Semestern zu einer Entlastung für die Studierenden im Masterstudiengang MSGA führen könnte.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Es handelt sich bei beiden Mastern um weiterbildende Studiengänge mit einem anwendungsorientierten Profil. Ferner sind sie berufsbegleitend und werden in Teilzeit studiert. Die Studiengänge verfügen jeweils über ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept, das den Charakteristika der Profile gerecht wird. Die spezifische Zielgruppe (vgl. 2.3 in diesem Dokument), die Studienorganisation (vgl. 2.2.2.6 in diesem Dokument), die unterschiedlichen Lernorte (vgl. 2.2.7 in diesem Dokument), die Einbindung von Praxispartnern (vgl. 2.2.2.3 und 2.2.7 bzw. 2.2.8 in diesem Dokument), die spezifischen Lehr- und Lernformate (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument) und das nachhaltige Qualitätsmanagementsystem (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument) wurden jeweils thematisiert.

Im Curriculum wird an die Berufserfahrung der Studierenden angeknüpft und Wissen anhand anwendungsbezogener Beispiele vermittelt. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird in allen Modulen hergestellt. Anwendungsorientierte Lehr- und Lernformen sind explizit vorgesehen. So werden Präsenzveranstaltungen in Blöcken bzw. Workshops durch E-Learning-Formate ergänzt. Außerdem sind die Studierenden angehalten, bei der Themenwahl für verschiedene Prüfungsleistungen den konkreten Anwendungsbereich im Blick zu behalten. Externe Lehrbeauftragte sichern zusätzlich ab, dass aktuelle Bedarfe der Praxis in der Lehre behandelt werden. Schließlich garantieren die Kooperationspartnerschaften (vgl. 2.2.7 und 2.2.8 in diesem Dokument), dass zuverlässig Studierende und Lehrende für die Master rekrutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen konstatieren, dass beide Studiengangskonzepte den Charakteristika des Profils eines weiterbildenden und anwendungsorientierten Masterstudiengangs gerecht werden. Die berufliche Vorerfahrung der Studierenden kann im Rahmen des Studiums genutzt bzw. daran angeknüpft werden. Themen und Erfahrungen der beruflichen Tätigkeit werden z.B. im Abschlussmodul aufgegriffen. Daneben greifen die einzelnen Lehrveranstaltungen auf die Erfahrung der Studierenden zurück und es werden Beispiele aus ihrer Berufswelt diskutiert. Auch das zeitliche Blockunterrichtsmodell mit Ergänzung durch digitale Lehre ist der Klientel für einen berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster sehr gut angepasst. Bei der Vor-Ort-Begehung gab die Hochschule an, dass trotz der sehr positiven Erfahrungen mit der digitalen Lehre während der Corona-Pandemie zukünftig weiter Präsenzveranstaltungen in den Studiengängen vorgesehen sind. Die DIU ist überzeugt, dass auch in Fort- und Weiterbildungsstudiengängen der persönliche Austausch mit den Lehrenden und unter den Studierenden zentral für den Lernfortschritt ist. Aktuell wird daher kritisch geprüft, welche Veranstaltungen künftig digital ablaufen können (z.B. Vorlesungen) und in welchen intensiver Austausch und individuelle Förderung zentral sind. Letztere werden weiter in Präsenz abgehalten. Die Gutachter*innen schließen sich den Ausführungen an und begrüßen auch zukünftig Präsenzveranstaltungen.

Wie eng die Zusammenarbeit der DIU mit Vertreter*innen der Praxis ist, sahen die Gutachter*innen nicht zuletzt daran, dass neue Studiengänge durch Gespräche mit der Praxis angestoßen werden. So verhielt es sich auch bei dem hier zu akkreditierenden Studiengang MSGA. Insgesamt stellen die Gutachter*innen fest, dass den Besonderheiten der Profile in hervorragender Weise Rechnung getragen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der DIU selbst sind aufgrund der organisatorischen Besonderheiten (vgl. Anlage 1.1) keine eigenen Forschungsprojekte angesiedelt. Die bestellten Lehrenden sind allerdings in Forschungsverbünde eingebunden und/oder betreiben eigene Forschungsprojekte. Außerdem findet bei den Kooperationspartnern Forschungstätigkeit statt. Die Dozierenden sind in nationale und internationale Forschungsnetzwerke eingebunden. Bei der Personalauswahl achtet die DIU

darauf, dass „ausgewiesene Wissenschaftler“ (vgl. SB S. 36) die Lehre gestalten. Des Weiteren profitiert die DIU vom Exzellenzstatus der TU Dresden.

Bezüglich der methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum kann auf die Möglichkeiten der akademischen Personalentwicklung an der DIU verwiesen werden (vgl. 2.2.2.3 in diesem Dokument).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Clinical Research

Sachstand

Der Studiengang Clinical Research ist im Fachbereich Medizin angesiedelt. Den Vitae der Lehrenden sind die aktuellen Forschungsprojekte zu entnehmen (vgl. Anlage 2.8). Das Studiengangskonzept sieht eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme im Bereich der klinischen Forschung vor (vgl. SB S. 23). Die Studierenden werden mit den Prinzipien und Methoden klinischer Forschung vertraut gemacht und erstellen im Rahmen des Studiums eigene Studien und werten Forschungsdaten aus. Außerdem lernen die Studierenden, eigene Forschungsanträge zu verfassen und wissenschaftliche Ergebnisse vor einem Fachpublikum zu präsentieren. Trends, Entwicklungen und Änderungen in der klinischen Forschung werden in den Modulen 2 und 3 verhandelt. Entsprechend wird die Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen Gestaltung regelmäßig kontrolliert und ggf. nachjustiert.

Die Lehrenden bringen die Ergebnisse ihrer eigenen Forschung aktiv in den Studienalltag ein und ermuntern die Studierenden, Themen aus ihrem Berufsalltag im Rahmen des Studiums zu bearbeiten. Da sowohl der Lehrkörper als auch die Studierendenschaft international sind, wird der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Aussage der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Das Curriculum spiegelt den aktuellen fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wider. Es wurde überzeugend dargelegt, dass wissenschaftliche Theorien und Methoden unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme reflektiert werden. Außerdem bringen die Studierenden häufig aktuelle Fragestellungen aus ihrem Berufsalltag mit und diese werden von den Dozierenden aufgegriffen. Dieser Austausch ist in einem berufsbegleitenden Studiengang besonders fruchtbar, da alle Studierenden über relevante Berufserfahrung verfügen, die sie miteinander teilen und diskutieren können. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sich selbständig den neusten Forschungsstand zu erarbeiten und in ihr Berufsleben zu integrieren. Darüber hinaus ist durch die sehr gute Vernet-

zung in der wissenschaftlichen Community und mit Praxisvertreter*innen sichergestellt, dass kontinuierliche fachliche und didaktische Anpassungen stattfinden. Die vorgesehenen methodisch-didaktischen Ansätze schätzen die Gutachter als vielfältig ein. Die Vermittlungsformate sind auf den Austausch mit den Studierenden ausgelegt (z.B. Collaborative Learning). Die Gutachter*innen bestätigen, dass sowohl die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sachstand

Der Studiengang ist im Fachbereich Wirtschaft, Recht und Management angesiedelt. Den Vitae der Lehrenden sind die aktuellen Forschungsprojekte zu entnehmen (vgl. Anlage 2.8). Bei der DGUV gibt es eine eigene Abteilung, die sich der (Auftrags-)Forschung widmet.⁴ Im Rahmen des Studiums setzen sich die Studierenden kontinuierlich mit dem neusten Forschungsstand in den Bereichen Arbeitsschutz und -sicherheit, Gesundheitsschutz und -förderung auseinander (vgl. SB S. 30–31). Die Studierenden werden regelmäßig mit Fragestellungen konfrontiert, die selbständiges Reflektieren und Verknüpfen ihrer beruflichen Erfahrungen mit den theoretischen Inhalten des Masterprogramms erfordern. Eine eigene wissenschaftliche Fragestellung entwickeln und bearbeiten die Studierenden im Rahmen der Abschlussarbeit.

Die Mehrzahl der Dozierenden ist an Universitäten tätig und präsentiert eine forschungsgeleitete Lehre, in die eigene Forschungsergebnisse einfließen. Alle Module werden von einem*r Modulverantwortlichen fachlich geleitet. Gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangsmanagement sind diese Personen für den inhaltlichen Ablauf und die Auswahl und Abstimmung der Dozierenden zuständig. Dabei ist die stete Verbesserung des Lehrangebotes und die Anpassung an die Erfordernisse von Wissenschaft und Praxis Handlungsmaxime.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass im Studiengang der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien und Methoden Rechnung getragen wird. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen unterliegen einem kontinuierlichen Monitoringprozess in

⁴ Siehe dazu: https://www.dguv.de/de/forschung/aktuelle_forschung/index.jsp.

Bezug auf ihre fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze. Grundlage dafür ist unter anderem der fachliche Diskurs, wobei die nationale und die internationale Forschungslandschaft berücksichtigt werden. Es werden moderne Zugangsweisen zur Arbeitswelt vermittelt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sich selbstständig den neusten Forschungsstand zu erarbeiten und in ihr Berufsleben zu integrieren. Laut Aussage der Gutachter*innen überzeugen im Studiengang MSGA besonders die vielfältigen, hochaktuellen didaktischen Methoden, die auch digitale Elemente enthalten. Die Hochschulleitung ergänzt dazu, dass es in diesem Bereich sehr gut nachgefragte spezifische Förder- und Weiterbildungsangebote (z.B. DIU Talk, DIU Deep Dive) gibt.

Das Curriculum spiegelt den aktuellen fachlichen Diskurs wider. Es wurde überzeugend dargelegt, dass wissenschaftliche Theorien und Methoden unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme reflektiert werden. Daneben stellt die enge Abstimmung zwischen Studiengangsleitung, Modulverantwortlichen und Lehrenden sicher, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Durch ihre Stellung als Tochter der TU Dresden, als staatlich anerkannte private Hochschule und als gGmbH unterliegt die DIU mehreren Regelkreisen, die das hochschulinterne Qualitätsmanagement ergänzen.

Es ist eine Schematische Gesamtdarstellung des Qualitätsmanagements beigefügt (vgl. Anlage 1.3). Außerdem wurde ein Leitfaden zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der DIU vorgelegt (vgl. Anlage 1.2). Für die Überwachung der Qualitätsmaßnahmen ist das Präsidium zuständig. Jährliche Klausurtagungen des Präsidiums und ein RISK-Board mit den Aufsichtsgremien begleiten die Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung von Qualitätsstrategie, Zielen und Instrumenten (vgl. Anlage 1.2 S. 16). Ebenfalls eingebunden in die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind der Aufsichtsrat, der Kooperationsrat und das Kuratorium der

DIU, die mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik besetzt sind.

Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein (vgl. Anlage 1.2 S. 16). Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Messung des Studienerfolgs, sind u. a. (vgl. SB S. 41):

- „Treffen und Gespräche mit Dozierenden,
- Prüfen der Lehrinhalte auf Aktualität/Relevanz mit entsprechenden Anpassungen bei Bedarf,
- regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden,
- regelmäßige Bewertungen der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Module,
- Absolvent:innenbefragungen
- ggf. Anpassungen im Dozierenden-Team.“

Die Evaluationsergebnisse werden sowohl der wissenschaftlichen Leitung als auch dem*r jeweiligen Dozent*in zur Verfügung gestellt und ggf. mit den Studierenden besprochen (vgl. SB S. 42). Ferner gibt es regelmäßige hochschulinterne „Quali-Treffs“ der Studiengangsmanager*innen, der Studienorganisation und des*der Präsident*in. Diese dienen der Vereinheitlichung, Sicherstellung, Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätsanforderungen.

Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge wird die Beteiligung von Lehrenden, Studierenden, Absolvent*innen, externen Experten sowie von Vertreter*innen der Berufspraxis gewährleistet. Hierzu dienen jeweils studiengangspezifische Formate, wie Praktikerbeirat, Wissenschaftlicher Beirat und/oder Fachbeirat (vgl. Anlage 1.2 S, 14). Die studentische Mitwirkung und die Mitwirkung von Alumni werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Es finden regelmäßig Studiengangbesprechungen mit Studierenden, der wissenschaftlichen Leitung, den Kooperationspartnern und dem Studiengangsmanagement statt, in denen die Studienverläufe bewertet werden. Durch ständigen persönlichen Austausch in den kleinen Studiengruppen ist zusätzliches Feedback zu Qualifikationszielen und Workload vorhanden. Ebenso evaluieren die Studierenden regelmäßig die Lehrveranstaltungen und Module (inkl. Workloaderhebung). Für den Fall schlechter Ergebnisse wurde ein strukturierter Prozess implementiert, der definiert, welche Personen (z.B. der*die Studiengangsleiter*in, der*die Modulverantwortliche und der*die Präsident*in) zu welchem Zeitpunkt in den Verbesserungsprozess zu integrieren sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Clinical Research

Sachstand

Den Masterstudiengang Clinical Research haben im Betrachtungszeitraum (WS 2015/2016 bis WS 2018/2019) durchschnittlich 27,25 Personen (davon 12,75 Frauen=46,79 %) aufgenommen. Von den 109 Studierenden im Betrachtungszeitraum haben 33 Personen (30,28 %) in RSZ oder schneller, sieben Personen (6,42 %) in RSZ + 1 Semester und 17 Personen (15,6 %) in RSZ + 2 Semester abgeschlossen.

Wegen der kontinuierlich hohen Zahl der Studienanfänger*innen wird die Aufnahmekapazität von 20 auf 25 Studierende erhöht. Ferner wurden den Unterlagen Ergebnisse der Modulevaluationen und Absolvent*innenbefragungen beigefügt (vgl. Anlage 2.10).

Die Lehrinhalte werden in enger Absprache vom Studiengangsmanagement, der wissenschaftlich-fachlichen Leitung, dem Kooperationspartner und den Dozierenden abgestimmt (vgl. SB S. 39). Das betrifft insbesondere Inhalte, Ziele und Prüfungsleistungen, um inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden. Stattfindende studiengangspezifische Dozierenden-Treffen dienen dem internen Austausch und der Fortentwicklung der Lehrinhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen erkundigten sich danach, warum einige Studierende das Studium gar nicht oder in RSZ + >2 Semester abschließen. Aus den Erhebungen und den Gesprächen mit den Studierenden ergab sich nach Auskunft der Hochschule, dass Gründe für einen Abbruch vor allem darin liegen, dass die Studierenden im berufsbegleitenden Modell sehr gefordert sind und ein hohes Maß an Eigeninitiative nötig ist. Einige Studierende stellen zu Beginn des Studiums fest, dass die mehrfache Belastung (Beruf, Studium, ggf. Familie) zu hoch ist.

Zur Regelstudienzeit gibt die Hochschule an, dass ein Großteil der Absolvent*innen im Betrachtungszeitraum das Studium innerhalb der RSZ beendet hat (insg. 57 Personen, davon 33 in RSZ oder schneller=57,89 %). Anlass für eine längere Studiendauer ist zum einen die Berufstätigkeit der Studierenden. Zum anderen ergaben die Befragungen, dass es vor allem bei der Masterthesis zu Verzögerungen kommt, da die Studierenden hier ihre Zeit selbständig einteilen müssen. Um diesem Problem zu begegnen, wurden Maßnahmen ergriffen, die schon erste Ergebnisse zeitigen. So wurde das System der Teaching Assistance eingeführt, um eine frühzeitige Vorbereitung auf die Masterthesis zu befördern. Innerhalb des vierten Semesters wurden zudem drei fixe Präsentationstermine implementiert. Außerdem wurden Office Hours festgelegt, in denen die Dozierenden unkompliziert zu erreichen sind. Selbstverständlich stehen die Lehrenden auch außerhalb dieser Zeit zur Verfügung. Die festgelegten Zeiten sollen jedoch die Sichtbarkeit der Gesprächsangebote erhöhen. Weiterhin verfolgt die Studiengangsmanagerin im Teams-Studiengangskanal die Aktivität der Studierenden. Studierende, die länger nicht online waren, können gezielt kontaktiert werden.

Zusätzlich geben die Studierenden an, dass einige Kommilitonen sich bewusst für Langzeitstudien im Rahmen der Masterarbeit entscheiden, weil sie dafür auf die Unterstützung der Lehrenden an der DIU zugreifen können. Entsprechend verlängert sich die Studiendauer. Dies ist aber nicht auf das Studiengangskonzept, sondern jeweils auf die individuelle Entscheidung zurückzuführen, wie die Studierenden versichern.

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die DIU adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält. Diese werden durch Qualitätszirkel auf Ebene der Studiengänge sinnvoll ergänzt. Verschiedene Erhebungen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvent*innenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolvent*innenstatistiken) finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent*innen kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Daneben berichten Lehrende und Studierende von persönlichen Gesprächen über die Studienqualität. Von großem Vorteil sind außerdem die Positionen der Studiengangsleitung und des Studiengangsmanagements, die außerhalb des Lehrveranstaltungskontextes als Ansprechpartner*in und bei Bedarf als Vermittler*in zur Verfügung stehen. Die Gutachter*innen halten die Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs im Master Clinical Research für nachvollziehbar und sie sind optimistisch, dass eine Verbesserung eintritt.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sachstand

Den Masterstudiengang MSGA haben im Betrachtungszeitraum (WS 2015/2016 bis WS 2018/2019) durchschnittlich 14,5 Personen (davon 3,25 Frauen=22,41 %) aufgenommen. Von den 58 Studierenden im Betrachtungszeitraum haben 48 Personen (82,76 %) in RSZ oder schneller, eine Person (1,72 %) in RSZ + 1 Semester und vier Personen (6,9 %) in RSZ + 2 Semester abgeschlossen. Es wurden den Unterlagen Ergebnisse der Modulevaluationen und Absolvent*innenbefragungen beigelegt (vgl. Anlage 3.10).

Die zahlreichen, erfolgreichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs sind im Selbstbericht dokumentiert (vgl. SB S. 46–48).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen auch für den Studiengang MSGA zu dem Schluss, dass die DIU adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält. Diese werden durch Qualitätszirkel auf Ebene der Studien-

gänge sinnvoll ergänzt. Verschiedene Erhebungen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvent*innenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolvent*innenstatistiken) finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent*innen kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Daneben berichten Lehrende und Studierende von persönlichen Gesprächen über die Studienqualität. Von großem Vorteil sind außerdem die Positionen der Studiengangsleitung und des Studiengangsmanagements, die außerhalb des Lehrveranstaltungskontextes als Ansprechpartner*in und bei Bedarf als Vermittler*in zur Verfügung stehen. Die Gutachter*innen heben ausdrücklich den sehr guten Studienerfolg im Master MSGA hervor, der auf das Qualitätsmanagement und das kontinuierliche Monitoring zurückzuführen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Grundlage des Gleichstellungskonzepts der DIU ist es, eine möglichst gerechte Teilhabe aller Personengruppen am Wissenschaftssystem zu gewährleisten (vgl. SB S. 43–44, Anlage 1.4). Folgende Ziele werden genannt:

- „Sicherung der Chancengleichheit aller Studierenden-Gruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,
- gleichberechtigter Zugang aller Lehrender zu den Lehrangeboten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozierenden zur Sicherung der Work-Life-Balance.“

Weiterhin fühlt sich die DIU als An-Institut der TU Dresden deren Gleichstellungskonzept verpflichtet.⁵

⁵ Einsehbar unter: <https://tu-dresden.de/tu-dresden/universitaetskultur/diversitaet-inklusion/gleichstellung>.

Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit (§ 2 POC/POM) und zum Nachteilsausgleich (§ 7 Abs. 8 POC/POM) sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen getroffen. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern und ausländische Studierende stehen individuelle Beratungsangebote zur Verfügung. Ein spezielles Raumangebot für unterschiedliche Bedürfnisse steht zur Verfügung (barrierefreie Zugänge, Ruheräume, etc.).

Auf der Ebene der Studiengänge wurde und wird auf die steigenden qualitativen und quantitativen Anforderungen des Studienalltags sowie den Wandel zur mobilen Gesellschaft, die mehr Flexibilität in der zeitlichen Organisation der Studierenden erfordern, reagiert (vgl. SB S. 39). So ist es bspw. möglich, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) diesen individuellen Herausforderungen anzupassen und einen persönlichen Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen (Vorsitz Prüfungskommission / Wissenschaftliche Leitung) zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass es Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit an der DIU und jeweils auf Ebene der Studiengänge gibt. Bei der Führung durch die Sachausstattung konnten sich die Gutachter*innen überzeugen, dass die Räumlichkeiten in Dresden und bei den Kooperationspartnern barrierefrei sind. Außerdem wurde den Gutachter*innen von dem ausführlichen Beratungsangebot zu verschiedenen Themen aus dem Spektrum der Chancengleichheit berichtet. Die Studierenden hoben hervor, wie gut die Förderung von Diversität an der DIU funktioniert. So wurden für Studierende mit Familienaufgaben oder gesundheitlichen Einschränkungen individuelle Lösungen gefunden, sodass das Studium jeweils ohne Zeitverlust fortgesetzt werden konnte. Die Struktur der berufsbegleitenden Masterstudiengänge (Blockveranstaltungen, Mischung aus digitaler und Präsenzlehre, Möglichkeiten zum Selbststudium) befördert die Diversität der Studierendenschaft zusätzlich. In größeren Studiengängen wie z.B. Osteopathie wurden Fachschaften und Studiengangssprecher*innen eingerichtet, damit die Bedürfnisse der Studierenden noch besser gehört werden können. In kleineren Kohorten ersetzt die enge Kommunikation dies. Die Hochschulleitung ergänzt, dass bei der Besetzung des Lehrkörpers auf Parität geachtet wird.

Die Gutachter*innen sind von dem offenen Klima der DIU, durch das Heterogenität gefördert wird, begeistert. Dem entgegen steht, dass in den Studienordnungen jeweils vermerkt ist, dass der Nachteilsausgleich nur für körperliche Beeinträchtigungen gilt. Dies ist nach Ansicht der Gutachter*innen weder zeitgemäß noch spiegelt es die sehr gute Praxis an der DIU wider. Daher befinden die Gutachter*innen, dass die Ordnung so anzupassen ist, dass der Nachteilsausgleich bei allen Formen von Beeinträchtigungen angewendet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht Erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Regelung zum Nachteilsausgleich in der POC ist so anzupassen, dass dieser bei allen Formen von Beeinträchtigungen gewährt wird.
- Die Regelung zum Nachteilsausgleich in der POM ist so anzupassen, dass dieser bei allen Formen von Beeinträchtigungen gewährt wird.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Ausbildung im Masterstudiengang MSGA erfolgt in Kooperation mit der DGUV über das IAG. Dem Kooperationsvertrag (vgl. Anlagen 3.12) und dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die DIU für die Einhaltung der Maßgaben gem. Teil 2 und 3 der SächsStudAkkrVO verantwortlich ist. Die DIU ist hauptverantwortlich für den Inhalt und die Organisation des Curriculums, das Zulassungsverfahren, die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen, die Verwaltung der Studierendendaten, alle Verfahren der Qualitätssicherung und die Auswahl des Lehrpersonals. Die Kooperationspartner haben in Bezug auf das Curriculum, die Prüfungen und das Lehrpersonal eine beratende Funktion. Die Kooperation wird durch einen Fachbeirat begleitet, der die Übereinstimmung mit dem Berufsbild im Auge behält. Ferner werden zu diesem Zweck Einzelgespräche mit beteiligten Unfallversicherungen geführt. Die Aufgaben der DIU und der jeweiligen Kooperationspartner sind auch im Leitfaden zur Qualität in Lehre und Studium vermerkt (vgl. Anlage 1.2 S. 8–9). Gleichzeitig sind die Mitglieder der DGUV Hauptnutzer des Studiengangs, da aus ihren Reihen 70 % der Studierenden rekrutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung gemäß den Vorgaben ist. Die DIU ist Hauptverantwortliche und überwacht die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Masterstudiengänge. Die Gutachter*innen stellen ebenfalls fest, dass es sich bei der DGUV um einen exzellenten und zuverlässigen Kooperationspartner handelt. Durch diese Partnerschaften sind der Praxisbezug und die Verbindung von Forschung

und Praxis im Studiengang in vorbildlicher Weise gegeben. Entsprechend unterstützen die Gutachter*innen die Kooperation mit Nachdruck.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Master Clinical Research wird in Zusammenarbeit mit der Harvard T.H. Chan School of Public Health angeboten. Ein Kooperationsvertrag liegt vor (vgl. Anlage 2.12). Die Studierenden absolvieren vor Aufnahme oder während des Studiums den Kurs „Principles and Practice of Clinical Research“ (PPCR) der Harvard T.H. Chan School of Public Health. Dieser wird im Rahmen von Modul 1 im Studiengang angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen baten um weitere Erläuterung der Kooperation, da aus den Unterlagen Art und Umfang derselben nicht eindeutig hervorgehen. Der Studiengangsleiter erklärt, dass die Kooperation mit der Harvard T.H. Chan School of Public Health besteht, die ein Teil der Harvard University ist. Organisatorisch getrennt, aber wissenschaftlich eng verbunden ist die Harvard T.H. Chan School of Public Health mit der Harvard Medical School. Aus Sicht der dortigen Lehrenden und Forschenden, die an den Gesprächen teilnahmen, ist die Trennung eine rein formale. Die Harvard T.H. Chan School of Public Health bietet jährlich den Kurs PPCR an, an dem neben anderen auch Studierende des Masters Clinical Research teilnehmen. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses wird den Studierenden das Modul 1 im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkte angerechnet. Die Studierenden gaben an, dass der Kurs von hoher Qualität war und eine sehr gute Einführung in das Studium vermittelt hat. Das dort erlangte Überblickswissen konnte dann in den Workshops an der DIU vertieft werden.

Nach diesen Erläuterungen befürworten die Gutachter*innen die Kooperation. Der Kurs vermittelt neben Wissen auch überfachliche Kompetenzen und unterstützt die Studierenden dabei, ihr wissenschaftliches Netzwerk aufzubauen. Weiterhin positiv ist, dass zusätzliche Studierende gewonnen werden können, die erst durch den Besuch des PPCR-Kurses auf die DIU aufmerksam werden. Den vorliegenden Kooperationsvertrag bewerten die Gutachter*innen allerdings als nicht ausreichend. Einerseits läuft der Vertrag zum 31.12.2021 aus, sodass die Kooperation nicht für den kommenden Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Außerdem fehlen Angaben zur Anerkennung der Leistungen, den Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien und der Qualitätskontrolle des Studienangebots. Entsprechend können die Gutachter*innen nur mit Einschränkungen

kungen bestätigen, dass die gradverleihende Hochschule (DIU) die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. In einem angepassten Kooperationsvertrag müssen Art und Umfang der Kooperation transparent dargelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht Erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Ein aktueller Kooperationsvertrag, der Art und Umfang der Kooperation (insb. Anerkennung der Leistungen, Verantwortlichkeit der Vertragsparteien und Qualitätskontrolle des Studienangebots) transparent darlegt, ist einzureichen.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen in Folge der Corona-Pandemie wurde auf eine physische Begehung verzichtet. Die Gutachter*innen entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkrVO)
- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Henning Ahlers, Professor Abt. Maschinenbau, Hochschule Hannover

Prof. Dr. Arndt-H. Kiessling, Professur für Clinical Research, Medical School Berlin

Prof. Dr. Sybille Reichart, Lehrgebiet Psychologische Grundlagen und Arbeits- und Organisationspsychologie, FH Bielefeld

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Beate Grossmann, Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.

c) Studierende / Studierender

Damon Mohebbi, Studium Medizin (Universität Düsseldorf) und Internationale Gesundheits- und Entwicklungswissenschaften (University College London)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Clinical Research

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"



Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS2019/2020	26	7	27%			0%			0%			0,00%
SS 2019 ¹⁾			0%			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	36	19	53%	13	4	31%	1	1	100%	4	2	50,00%
SS 2018			0%			0%			0%			0,00%
WS 2017/2018	26	11	42%	10	7	70%	3	0	0%	3	0	0,00%
SS 2017			0%			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	28	16	57%	0	0	0%	2	1	50%	4	1	25,00%
WS 2015/2016	19	5	26%	10	4	40%	1		0%	6	1	16,67%
Insgesamt	135	58	43%	33	15	45%	7	2	29%	17	4	23,53%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	4	1	0	0	0
WS 2020/2021	7	3	1	0	0
SoSe 2020	10	1	0	0	0
WS2019/2020	3	2	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	3	1	0	0	0
WS 2018/2019	5	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	1	0	0	0	0
SoSe 2016	3	0	0	0	0
WS 2015/2016	2	0	0	0	0
Insgesamt	38	8	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	0	0	0	5	5
WiSe 2020/2021	0	1	2	3	6
SoSe 2020	0	8	0	3	11
WS 2019/2020	0	5	0	0	5
SS 2019 ¹⁾	0	4	0	0	4
WS 2018/2019	0	3	0	2	5
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	1	0	1
SoSe 2016	0	3	0	0	3
WS 2015/2016	0	0	2	0	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	12	4	33%			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	16	2	13%			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	23	4	17%	20	4	20%	1	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	11	2	18%	8	2	25%	0	0	0%	2	0	0,00%
WS 2016/2017	11	3	27%	11	3	27%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	13	4	31%	9	3	33%	0	0	0%	2	0	0,00%
Insgesamt	12	4	33%	48	12	25%	1	0	0%	4	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
WS 2019/2020					
WS 2018/2019	11	10			
WS 2017/2018	3	5	2		
WS 2016/2017	6	5			
WS 2015/2016	1	10			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					0
WS 2019/2020					0
WS 2018/2019	0	20	1	2	23
WS 2017/2018	0	8	0	2	10
WS 2016/2017	0	11	0	0	11
WS 2015/2016	0	9	0	2	11
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	26.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Vertreter*innen der Kooperationspartner DGUV und Harvard T.H. Chan School of Public Health, Studierende, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtuelle Führung über den Campus der DIU und der DGUV

Studiengang 01–02: Clinical Research und Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Erstakkreditiert am:	Von 06.10.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ZEVA

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studien-

angebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der

kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)